

In Betrachtung der ausgezeichnet rühmlichen Dienste, welche das Succurs-Regiment in verschiedenen Grenzbefehungen, und vorzüglich in dem Feldzuge von 1815 leistete, denjenigen Officieren, welche bey diesem Corps gestanden sind, ein Zeitraum von zwey Jahren an der 12jährigen Dienstzeit nachgelassen werden, und sie also nicht verpflichtet seyn, ihre Officiersstellen länger, als im Ganzen 10 Jahre bezubehalten.

Dieser Beschluß wird der Ebl. Militär-Commission zu angemessener Vollziehung zugestellt.

Beschluß des Kleinen Raths vom 2. Brachmonath 1817, betreffend eine Abänderung in dem Besoldungsverhältniß der Amtschreiberey in Zürich.

Da sich der Kleine Rath aus der ihm von der Justiz-Commission unterm 30 May auftragsmäßig hinterbrachten Weisung, in Betreff des durch das Oberamt von Zürich eingesandten Memorials des Herrn Amtschreibers daselbst, über die Verhältnisse seiner Kanzley und die Nothwendigkeit einer Zulage zu Bestreitung der Bedürfnisse der

selben, überzeugt hat, daß sich die hiesige Amtschreiberei, theils wegen der großen Ausdehnung und Bevölkerung des Amtsbezirks, und des für denselben gesetzlich aufgestellten besondern Verhöramtes, sowohl rücksichtlich der Geschäfte als der Besoldung, theils wegen des unbedeutenden Ertrags des hiesigen Notariats, in ganz eigenen, und in Vergleichung mit den übrigen Amtschreibereien sehr nachtheiligen Verhältnissen befindet, und sich auch aus der vorgelegten Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Amtschreibers im Laufe des verflossenen Jahrs die Unzulänglichkeit der gesetzlich ausgeworfenen Besoldung zur Bestreitung der sämtlichen Kanzleybedürfnisse gezeigt hat, so wurde beschlossen:

Es solle die auf 600 Frkn. festgesetzte Besoldung des Secretärs des Verhöramtes, welcher aber auch für die übrigen Geschäfte der Gerichts-Kanzley gebraucht werden soll, sowohl für das verflossene erste Jahr, als für die Zukunft, von Staatswegen übernommen, und dem Herrn Amtschreiber selbst ebenfalls für das verflossene Jahr, hauptsächlich wegen der geringen Notariats-Einkünfte, eine Entschädigung von 600 Frkn. aus der Staatscassa bezahlt, über die Art und Weise aber, wie es rücksichtlich des letzten Puncts in Zukunft gehalten werden soll, die Justiz-Com-

mission beauftragt werden, den Gegenstand in nochmalige sorgfältige Beratung zu nehmen, und dem Kleinen Rathe wieder ihr Gutachten darüber zu hinterbringen.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 3. Brachmonath 1847, betreffend die verschobene Revision des Jagdgesetzes und die Vollmacht an die Jäger-Commission wegen Abkürzung der Jagdzeit.

Der Kleine Rath, nach Anhörung eines Berichts und Antrags der Ebl. Jäger-Commission, betreffend die Revision des Jagdgesetzes, und nach angehörtem Entwurf eines dießfälligen Gesetzesvorschlages an den Großen Rath, hat, unter verdienter Danksbezeugung gegen die Commission für ihre sorgfältigen Bemühungen, und in der Ueberzeugung, daß die Abänderung dieses Gesetzes zwar in verschiedenen Beziehungen wünschbar seyn möge, dennoch mit Rücksicht auf die Anhäufung der von höchster Behörde in nächster Versammlung zu behandelnden wichtigen Geschäfte, erlannt, die